



Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den weiterbildenden Masterstudiengang Kulturmanagement (SPO-KM-w-Mas)

Vom 15. Mai 2007

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 10. Mai 2007 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Kulturmanagement beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung am 15. Mai 2007 erteilt.

Inhaltsübersicht

	§§
Ziele des Studiums	1
Teil A: Studienordnung	
Inhalte des Studiums	2
Dauer und Umfang des Studiums	3
Aufbau und Organisation des Studiums	4
Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflage zugelassenen Studierenden	5
Teil B: Prüfungsordnung	
I. Allgemeines	
Zweck, Durchführung, Umfang und Aufbau der Prüfung, Mastergrad	6
Prüfungsausschuss	7
Prüfer	8
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	9
II. Masterprüfung	
Studienbegleitende Prüfungsleistungen	10
Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und Abschlussprüfung	11
Masterarbeit	12
Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)	13
Bewertung der Prüfungsleistungen	14
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen	15
Bestehen der Masterprüfung	16
Wiederholung von Prüfungsleistungen	17
Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	18
Masterurkunde	19
III. Schlussbestimmungen	
Ungültigkeit der Masterprüfung	20
Einsicht in die Prüfungsakten	21
In-Kraft-Treten	22

§ 1 Ziele des Studiums

Der weiterbildende Masterstudiengang "Kulturmanagement" soll Absolventinnen/Absolventen befähigen, im öffentlichen, gemeinnützigen und kommerziellen Kulturbetrieb Aufgaben der Konzeption, der Planung und Entwicklung, des Marketings und der Vermittlung kultureller Angebote eigenverantwortlich wahrzunehmen sowie kulturelle Einrichtungen und ihre zentralen Aufgabenbereiche zu führen. In gezielter Ausrichtung auf die spezifischen Anforderungen in Kunst- und Kulturbetrieben vermittelt das Studium

- kultursoziologisches, kulturpolitisches und kulturökonomisches Wissen,
 - betriebswirtschaftliche und (kultur-)manageriale Handlungs- und Entscheidungskompetenzen,
 - kultur- und sozialwissenschaftliche Medienkompetenz,
 - kommunikative Kompetenz
- und sensibilisiert für aktuelle kulturelle Prozesse und künstlerische Fragestellungen.

Teil A: Studienordnung

§ 2 Inhalte des Studiums

Das Studium befasst sich mit folgenden Inhalten:

Modul 1: Grundlagen kulturellen Handelns

Kulturbegriff und Kulturtheorie; Kulturpolitik und Ziele kulturellen Handelns; Kulturbetrieb; Kulturökonomik

Modul 2: Managementlehre

Managementlehre, Projektmanagement, Strategisches Kulturmanagement, Zielvereinbarungen und Evaluation, Mitarbeitermotivation und Führung

Modul 3: Kulturwissenschaft

Kultur und Gesellschaft, Kunsttheorie, Interkulturalität, Methoden empirischer Kulturforschung

Modul 4: Recht

Kulturverfassungsrecht und Rechts-/Betriebsformen, Einführung in das Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Vertragsrecht, Arbeitsrecht und Künstlersozialversicherungsrecht, Medien- und Urheberrecht

Modul 5: Betriebswirtschaftliche Grundlagen

Betriebswirtschaftliche Grundlagen, Externes Rechnungswesen, Controlling I, Controlling II

Modul 6: Kulturfinanzierung

Kulturfinanzierung (allg.), Kulturfinanzierung I, Kulturfinanzierung II, Europäische Kulturförderung

Modul 7: Kulturmarketing

Marketing-Management (allg.), Marktforschung, Marketinginstrumente I, Marketinginstrumente II

Modul 8: Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit (allg.), Konzeptionelle PR- und Öffentlichkeitsarbeit, Praktische Presse- und Medienarbeit, Kulturberichterstattung

Modul 9: Kulturbetrieb und Kulturpraxis

Kultureinrichtungen I, Kultureinrichtungen II, Kulturveranstaltungen I, Kulturveranstaltungen II

Modul 10: Kulturwirtschaft

Kreativwirtschaft, Existenzgründung im Kulturbereich, Informations- und Medientechnologie, Theorie und Praxis des Networking

Modul 11: Kommunikation

Präsentationstechniken, Kommunikationstraining

Modul 12: Theorie-/Praxis-Reflexion

Berufspraktische Reflexion, freie wiss. Hausarbeit zu Modul 1 oder 3 (GL + KW), freie wiss. Hausarbeit zu Modul 2 bis 10, mündl. Präsentation zu Seminar im Modul 2 bis 10.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in der Regel vier Semester. Im vierten Semester wird die Masterabschlussprüfung abgelegt.
- (2) Der Studienumfang entspricht insgesamt 60 ECTS-Credits. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Workload beläuft sich auf 1.800 Stunden.

§ 4 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus mehreren Lehrveranstaltungen und/oder Studienbriefen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören.
- (2) Die Studieninhalte (vgl. § 2) und der Workload der einzelnen Module sowie die Kombinationsmöglichkeiten zum Erwerb von ECTS-Punkten sind aus dem Studienplan ersichtlich.
- (3) Die Studieninhalte werden in Form von Studienbriefen, Kompaktseminaren, Intensivwochen und Selbstlernphasen vermittelt.
- (4) Das Studium ist so organisiert, dass es berufsbegleitend absolviert werden kann.
- (5) Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 5 Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflage zugelassenen Studierenden

- (1) Studierende, die unter der Auflage zugelassen wurden, bis zur Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 11) weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben, haben neben den im Teil B vorgesehenen Prüfungsleistungen weitere Studienleistungen zu erbringen (ergänzende Studienleistungen). Die zu erbringenden ergänzenden Studienleistungen werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 individuell für den betreffenden Studierenden festgelegt.
- (2) Unverzüglich nach Zulassung zum Studium und spätestens bis zum Ablauf des ersten Vorlesungsmonats stellen unter dieser Auflage zugelassene Studierende beim zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einen Antrag auf Feststellung der ergänzenden Studienleistungen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Eine Aufstellung der vorgesehenen ergänzenden Studienleistungen die insgesamt zum Erwerb von 30 ECTS-Punkten führen.
 2. eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Studiengangsleiters, dass eine entsprechende Studienberatung stattgefunden hat und dass die im Antrag vorgeschlagenen ergänzenden Studienleistungen unter Berücksichtigung der individuellen Vorbildung des Antragstellers den Studienplan des weiterbildenden Masterstudiengangs Kulturmanagement sinnvoll ergänzen;
 3. eine Zeitplanung, aus der die geplante zeitliche Abfolge hervorgeht, in der die ergänzenden Studienleistungen erbracht werden sollen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt; insbesondere

werden die zu erbringenden ergänzenden Studienleistungen im Einzelnen aufgeführt.

Der Antragsteller kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die schriftliche Entscheidung nach Satz 2 und die Entscheidung des Prüfungsausschuss nach Satz 3 sind mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) An die Entscheidung nach Absatz 3 ist der unter Auflage zugelassene Studierende gebunden. Änderungen der ergänzenden Studienleistungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Für die ergänzenden Studienleistungen, die am Institut für Kulturmanagement abgelegt werden, gelten die Regelungen in Teil B analog.
- (6) Die Ausgabe des Zeugnisses und der Masterurkunde setzt den vorherigen Nachweis der festgelegten ergänzenden Studienleistungen voraus.
- (7) Ergänzende Studienleistungen werden nicht in das Masterzeugnis aufgenommen. Sie finden Eingang in das Diploma Supplement nach § 18.

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§ 6 Zweck, Durchführung, Umfang und Aufbau der Prüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Kulturmanagement“.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Die Masterprüfung wird teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung durchgeführt.
- (4) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
 - studienbegleitenden Prüfungsleistungen (vgl. § 10);
 - einer Masterarbeit (vgl. § 12);
 - einer im Anschluss an die Masterarbeit zu absolvierenden mündlichen Abschlussprüfung in Form eines Kolloquiums zur Masterarbeit (vgl. § 13).
- (5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage, ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Senat der Pädagogischen Hochschule auf Vorschlag der Fakultät sowie der Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen bestellt. Zwei Mitglieder sollen dem Institut für Kulturmanagement angehören und zwei Mitglieder der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen. Die Professorinnen/Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Gesamtnote fest.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet im Benehmen mit dem akademischen Prüfungsamt darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat der Pädagogischen Hochschule über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die ihm gemäß § 7 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 6, § 11 Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 sowie § 17 Abs. 3 und 5 obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren sowie Lehrende, die gemäß § 44 Abs. 1 und 2 dem wissenschaftlichen Personal angehören, bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (2) Die Kandidatin/Der Kandidat kann für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die mündliche Prüfung, die als Kolloquium zur Masterarbeit abgehalten wird, wird in der Regel vor den beiden Prüfern der Masterarbeit abgelegt.
- (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im Studiengang „Kulturmanagement“ oder in anderen Studiengängen an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen und benotete Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denje-

nigen des weiterbildenden Masterstudiengangs Kulturmanagement an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Ge-

samtbewertung vorzunehmen. Das gilt auch für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen als wissenschaftlichen Hochschule im Sinne des HRG (z. B. Fachhochschulen oder Kunst- und Musikhochschulen oder Berufsakademien) erbracht wurden.

- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Eine Anrechnung ist höchstens für die Hälfte der im weiterbildenden Masterstudiengang Kulturmanagement an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Eine bereits angefertigte Masterarbeit kann nicht angerechnet werden.
- (5) Werden Studien- und benotete Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten bzw. Credits – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (6) Für die Anrechnung der Studienzeiten, der Studienleistungen und der Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (7) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet oder nicht angerechnet werden, ändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.

II. Masterprüfung

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel im Zusammenhang mit den belegten Modulen erbracht. Sie werden nach dem Leistungspunkte-System (Credits) bewertet, das an der ECTS-Richtlinie (Europäisches Standard-Leistungspunkte-System) ausgerichtet ist.
 - (2) Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zusammen.
 - (3) Leistungspunkte können wie folgt erworben werden:
 - Pflichtmodule (jeweils 6 ECTS-Punkte):
 - Modul 1: Grundlagen kulturellen Handelns
 - Modul 2: Managementlehre
 - Wahlpflichtmodule (jeweils 6 ECTS-Punkte):
 - Modul 3: Kulturwissenschaft
 - Modul 4: Recht
 - Modul 5: Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - Modul 6: Kulturfinanzierung
 - Modul 7: Kulturmarketing
 - Modul 8: Öffentlichkeitsarbeit
- In mindestens drei der sechs Wahlpflichtmodule müssen Leistungspunkte erbracht werden.
- Wahlmodule (jeweils 4 ECTS-Punkte):

- Modul 9: Kulturbetrieb und Kulturpraxis
- Modul 10: Kulturwirtschaft
- Modul 11: Kommunikation

Wahlmodul 12: Theorie-/Praxis-Reflexion (Punktevergabe je Teilleistung siehe Studienplan).

Der Prüfungsausschuss legt den Aufbau der Module und die Zuordnung der Leistungspunkte in einem Studienplan fest.

- (4) Um Leistungspunkte erwerben zu können, sind neben der Teilnahme an den Veranstaltungen auch bestandene zusätzliche Leistungsnachweise zu erbringen. Diese Leistungsnachweise können sein:
- schriftliche Beantwortung von Kontrollfragen zu Studienbriefen
 - Fallbearbeitungen
 - Klausuren
 - Hausarbeiten
 - praktische Prüfungen
 - mündliche Prüfungen
 - Referate mit schriftlichen Thesenpapier
 - schriftliche Praxisreflexionen
- Mündliche Prüfungen werden von einem Beisitzer protokolliert.
- (5) Der Erwerb von Leistungspunkten durch bloße Teilnahme an einer Veranstaltung ist nicht möglich.
- (6) Die jeweiligen Leistungen werden von der Seminarleiterin/vom Seminarleiter beurteilt und benotet; § 14 gilt entsprechend, wobei Leistungen, die nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, als „nicht bestanden“ gelten. Hierfür werden keine Leistungspunkte vergeben.
- (7) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten als bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat 42 Leistungspunkte nachweisen kann (vgl. § 16) und alle für ihn/sie obligatorischen Studienanteile (vgl. § 10 Abs. 3) bearbeitet und bestanden wurden. Eine Kontierung erfolgt erstmals automatisch zum Ende des 4. Fachsemesters. Näheres regeln die Bestimmungen über die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen (SPL-KM-Mas).
- (8) Ausnahmeregelungen sind bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, insbesondere gesundheitlicher, beruflicher oder familiärer Art, möglich. Im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (9) Die Modulnoten werden entsprechend den ECTS-Punkten gewichtet. Die Durchschnittsnote aller Module der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehen gemäß § 18 Abs. 1 in die Gesamtnote ein.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und Abschlussprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung wird in der Regel zum Ende des 3. Fachsemesters beantragt.
- (2) Zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) kann nur zugelassen werden,
1. wer ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium oder Studium an einer Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. wer eine qualifizierte, mindestens einjährige berufliche Praxis nachweisen kann,
 3. wer im weiterbildenden Masterstudiengang Kulturmanagement an der Pädagogischen Hochschule

Ludwigsburg eingeschrieben ist und mindestens zwei aufeinander folgende Semester eingeschrieben war und während dieser Zeit Leistungsnachweise erworben hat,

4. wer die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit beantragt hat,
 5. wer mindestens 24 ECTS-Punkte über studienbegleitende Prüfungsleistungen nachweisen kann,
 6. ggf. wer die erforderlichen ergänzenden Studienleistungen (vgl. § 5) nachweisen kann.
- (3) Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Masterarbeit und der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung sind rechtzeitig zu den bekannt gegebenen Terminen schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen; ihm sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen, sofern sie dem akademischen Prüfungsamt nicht bereits vorliegen,
 2. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber, ob sie/er bereits eine Master- oder Magisterprüfung in einem Studiengang „Kulturmanagement“ im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 - die Kandidatin/der Kandidat die Master- oder Magisterprüfung im Studiengang „Kulturmanagement“ im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit mit einem Umfang von ca. 60 Seiten, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich des Kulturmanagements angefertigt werden. Das Thema der Masterarbeit kann von jeder/jedem der im Studiengang tätigen Professorinnen/Professoren betreut werden.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (4) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von vier Monaten eingehalten werden kann.

- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist daraufhin unverzüglich ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von vier Monaten gewährt wird.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen schwerwiegender Gründe insbesondere gesundheitlicher, beruflicher oder familiärer Art die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschussvorsitzenden eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers der Arbeit. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur bei besonderen Härtefällen, die eine Unterbrechung der Bearbeitungszeit erfordern, möglich.

Dauert die Verhinderung länger, so kann die Kandidatin/der Kandidat beim Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen das Thema zurückzugeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden.

- (7) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim akademischen Prüfungsamt abzuliefern. Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie von der Kandidatin/vom Kandidaten selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern innerhalb von acht Wochen zu bewerten; § 14 gilt entsprechend. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit betreut hat. Der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, entscheidet ein dritter Prüfer, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.
- (10) Für die Korrekturzeit der Masterarbeit muss die Kandidatin/der Kandidat nicht an der Hochschule eingeschrieben sein.
- (11) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 ECTS-Punkte vergeben.

§ 13 Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)

- (1) In einer mündlichen Abschlussprüfung von 30 Minuten Dauer soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Studiengabiets zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Sie findet in der Regel als Kolloquium über die Masterarbeit statt.
- (2) Sie wird vor zwei Prüfern als Einzelprüfung abgelegt. Wenn die Masterarbeit als Gruppenarbeit abgefasst

wurde (siehe § 12 Abs. 7), kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Gruppenprüfung zulassen.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung ist im Anschluss an die Benotung der Masterarbeit abzulegen.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gebildet.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (7) Für die mündliche Abschlussprüfung muss die Kandidatin/der Kandidat nicht an der Hochschule eingeschrieben sein.
- (8) Für die bestandene mündliche Abschlussprüfung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Es können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei der Bildung von Noten, die sich aus mehreren Teilnoten zusammensetzen, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin/Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbs-tätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (6) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs-geld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

§ 16 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 1. in den studienbegleitenden Prüfungsleistungen 42 ECTS-Punkte erreicht wurden und alle Pflichtmodule sowie mindestens drei Wahlpflichtmodule jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden,
 2. sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und somit insgesamt 60 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Das Prüfungsverfahren und Lehrangebot sind so gestaltet, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Eine Masterprüfung, die

nicht innerhalb von drei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen worden ist und für die eine Verlängerung insbesondere wegen beruflicher, gesundheitlicher oder familiärer Gründe durch den Prüfungsausschuss nicht genehmigt wurde, gilt als nicht bestanden. In diesem Fall müssen alle in Absatz 1 geforderten Prüfungsteile innerhalb eines Jahres erbracht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

- (3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine schriftliche Bestätigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, und eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung bzw. Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit einem neuen Thema möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 12 Abs. 5 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit keinen Gebrauch davon gemacht hat.
- (3) Wird die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so setzt der Prüfungsausschuss einen Wiederholungstermin fest, der der Kandidatin/dem Kandidaten mitgeteilt wird. Sie muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen der Prüfung abgelegt sein.
- (4) Die Wiederholung von nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen regeln die Bestimmungen über die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen (SPL-KM-w-Mas).
- (5) Bei Versäumnis der Fristen gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Kandidatin/dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer nicht von ihr/ihm zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

§ 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Durchschnittsnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Abschlussprüfung.

Die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt gewichtet:

- Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (vgl. § 10 Abs. 9) zählt 2/3 der Gesamtnote.
- Die Noten für die Masterarbeit (vgl. § 12 Abs. 9) und für die mündliche Abschlussprüfung (vgl. § 13 Abs. 4) werden im Verhältnis 4 zu 1 gewichtet und zählen 1/3 der Gesamtnote.

§ 14 gilt entsprechend.

- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und die endnotenrelevanten Modulnoten der studienbegleitenden Prüfungsanteile,
 2. das Thema und die Note der Masterarbeit,
 3. die Note der mündlichen Abschlussprüfung und
 4. die Gesamtnote.
- (3) Für herausragende Leistungen (Gesamtnote der Masterprüfung 1,0) wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.
- (4) Das Zeugnis ist von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement beigefügt.

§ 19 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Rektorin/vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag ein Jahr lang Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Kulturmanagement tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, werden nach der Prüfungsordnung vom 28. Oktober 2004 geprüft.

Ludwigsburg, den 15. Mai 2007

Prof. Dr. H. Melenk, Rektor